



Versicherungsschutz beim Einzeltraining

Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist das gemeinsam Sport- und Kulturerlebnis unter Aufsicht einer vom Verein bestellten Person. Im Training handelt es sich hierbei üblicherweise um den Übungsleiter, welcher Ort, Zeitpunkt, Inhalt, Umfang und Teilnehmerkreis in Abstimmung mit seinem Vorstand festgelegt. Die so durchgeführten Maßnahmen sind im Rahmen der Sportversicherung versichert. Nicht immer gelingt es jedoch das Training in der vorgenannten Idealform durchzuführen. So kann es vorkommen, dass kein Übungsleiter anwesend ist oder nur ein Vereinsmitglied zum Training erscheint.

Wird in einem solchen Fall das Training zu der vorher festgelegten Zeit auf der Sportanlage dennoch durchgeführt, besteht hierfür der volle Versicherungsschutz des lsb h-Sportversicherungsvertrages.

Geht ein Vereinsmitglied jedoch außerhalb des Trainingssystems seines Vereines sportlichen Tätigkeiten nach, liegt keine satzungsmäßige Vereinsveranstaltung vor. Der Versicherungsschutz entfällt also bei diesen privaten Unternehmungen.

Ausnahme:

In einigen Sportarten ist das so genannte "Idealtraining" aus verschiedenen Gründen nur schwer möglich, so dass die Sportversicherung das Einzeltraining auch ohne Aufsicht dann unter den Versicherungsschutz stellt, wenn die Maßnahme mit Wissen und Wollen des Vereins erfolgt und zur Erreichung eines bestimmten Ziels (Vorbereitung auf Meisterschaft) gerichtet ist.

Nicht versichert:

Sonstige Sportaktivitäten, wie Kompensationsläufe nach Wettkämpfen außerhalb der Trainingszeiten oder Training zur individuellen Verbesserung der Ausdauer, Technik oder Taktik im öffentlichen Bereich sind für den "Nicht-Leistungssportler" nicht versichert.

Erweiterung für Leistungssportler:

Leistungs- oder Kadersportler erhalten von ihren Trainern und Übungsleitern individuelle Trainingspläne welche oft Einzeltraining neben dem sonstigen Gruppentraining vorschreiben.

Für diesen Personenkreis besteht dann der Versicherungsschutz auch außerhalb des gemeinsamen Vereinstrainings.

Beispiele für einzelne Sportarten:

Wassersport: Das Einverständnis des Vorstandes vorausgesetzt, besteht Versicherungsschutz auch bei Einzelunternehmungen nach Eintrag im Fahrtenbuch und Nutzung des üblichen Trainingsgewässers.

Reitsport: Ähnlich wie beim Wassersport mit Start vom Vereinsgelände. Der sonntägliche Ausritt zur Bewegung des zu Hause untergestellten Pferdes, ist demgegenüber dem Vereinsleben nicht zuzurechnen.

Rad sport: Das individuelle Radtraining gilt dann als versichert, wenn auch hier die Kenntnis und das Einverständnis des Vereins gegeben ist. Private Einzelaktivitäten sind nicht versichert.

Stand: Oktober 07

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.